



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

## **Fachspezifische Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Dezember 2022 die folgende Fachspezifische Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 72/22 vom 19. August 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 14. Dezember 2022 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

### **ABSCHNITT I**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:**

Das Zertifikatsstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ ist auf Bachelorebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ setzt eine Hochschulzugangsberechtigung, eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Berufsfeld Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:**

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

### **ABSCHNITT II**

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)